OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-050086/8/ER

Datum:
Linz, 4. Mai 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des W. T-vereins, vertreten durch Rechtsanwälte H H, W, gegen bestimmte Auflagen des Bescheids des Bürgermeisters der Stadt W vom 1. Dezember 2016, GZ. BZ-Pol-12033-2016, mit dem dem Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung der tierschutzrechtlichen Bewilligung für die Veranstaltung von T-rennen von 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2021 in W, T-platz R unter Einhaltung bestimmter Auflagen erteilt wurde,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass Spruchpunkt I wie folgt zu lauten hat:
„Dem W. T-verein, T-platz R, W, wird die tierschutzrechtliche Bewilligung für die Veranstaltung von T-rennen von 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2021 in W, T-platz R, unter Einhaltung folgender Auflagen erteilt:

1.) Mit der Bekanntgabe des Rennprogramms für jede einzelne Veranstaltung teilt der Verein der Behörde eine Person mit, die für die jeweilige Veranstaltung für die Einhaltung der Auflagen des Bescheids verantwortlich ist bzw. wer die Ansprechperson für die Behörde ist bzw. im technischen Sinn verantwortliche Beauftragte ist.
2.) Es dürfen maximal 80 Pferde an den T-rennen teilnehmen.
3.) Die T-termine des laufenden Jahres (Datum und Uhrzeit) sind rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem ersten Renntermin dem Veterinärdienst des Magistrates der Stadt W,

H-straße 8, Tel. x, Fax: xy, zu melden, sodass eine behördliche Überwachung jederzeit gewährleistet ist.

4.) Den Organen des Magistrates der Stadt W ist der Zugang zu allen Renn- und Stalleinrichtungen jederzeit zu gestatten.

5.) Der Verein hat darauf hinzuwirken, dass die für die Tierhaltung Verantwortlichen den Tieren während den Veranstaltungen ausreichend Futter und Wasser zur Verfügung stellen.

6.) Der Veranstaltungsbereich ist entsprechend abzusichern. Die Böden bzw. Stellen, auf denen Pferde geführt werden, müssen ausreichend dimensioniert und rutschfest sein.

7.) Der Veranstaltungsort ist so abzusichern, dass ein Entweichen von Tieren, aber auch ein unkontrolliertes Eindringen anderer Tiere (z. B. Hunde) von außen verhindert wird.

8.) Es dürfen nur solche Tiere für T-rennen herangezogen werden, die keiner veterinärbehördlichen Verkehrsbeschränkung unterliegen.

9.) Zur Veranstaltung sind nur Tiere zuzulassen, deren Betreuung während der Veranstaltung durch eine ausreichend große Anzahl von fachlich geeigneten Betreuungspersonen gewährleistet ist. Der Verein weist in seinen Ausschreibungsbedingungen ausdrücklich auf die vorhandenen Bescheidauflagen hin.

10.) Der Bewilligungsinhaber bzw. Verantwortliche hat für jedes T-rennen Aufzeichnungen über das Nationale und den Gesundheitszustand der verwendeten Tiere sowie Aufzeichnungen über den Besitzer bzw. Fahrer dieser Tiere zu führen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr aufzubewahren und den Behördenorganen des Magistrates der Stadt W auf Verlangen vorzulegen.

11.) Eine tierärztliche Betreuung muss während der gesamten Dauer der T-rennen gewährleistet sein. Vor Beginn der jeweiligen T-rennen ist dem Veterinärdienst der betreuende Tierarzt bekannt zu geben. Es sind Aufzeichnungen über Verletzungen der Pferde während der Veranstaltungen zu führen und diese dem Veterinärdienst auf Verlangen vorzulegen.

12.) Es dürfen nur offensichtlich gesunde, unverletzte, gut genährte und in ihrem Verhalten nicht gestörte Tiere für T-rennen zugelassen werden.

13.) Zu T-rennen sind nur Tiere zuzulassen, deren Körperfunktion und Verhalten dadurch nicht gestört werden und deren

Anpassungsfähigkeit dadurch nicht überfordert wird. Eine dauernde Anbindehaltung ist verboten.

14.) Es ist darauf hinzuwirken, dass den Tieren während der T-rennen keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugeführt werden, sie nicht in schwere Angst versetzt werden und ihnen keine Leistungen abverlangt werden, sofern damit offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für die Tiere verbunden sind.

15.) Es ist darauf hinzuwirken, dass den Tieren nur Körperhaltungen und Bewegungsabläufe abverlangt werden, die den arttypischen Verhaltensweisen entsprechen. Dabei ist auf Alter, Allgemeinbefinden, Geschlecht, Handlungsbereitschaft und Ausbildungsstand des jeweiligen Tieres Rücksicht zu nehmen.

16.) Es ist darauf hinzuwirken, dass die Anbindevorrichtungen und Ausrüstungsgegenstände wie z.B. Geschirre, Zaumzeuge, Zügel, Gebisse oder Sattel die Tiere nicht verletzen können und ein ungehindertes Fressen und Misten ermöglichen. Diese Vorrichtungen sind von den für die Tierhaltung Verantwortlichen regelmäßig auf ihren Sitz zu überprüfen und den Körpermaßen der Tiere anzupassen. Insbesondere dürfen keine Geräte und Vorrichtungen in Verwendung stehen, die darauf abzielen, das Verhalten eines Tieres durch Härte oder elektrische Strafreize zu beeinflussen. Den Tieren dürfen nur solche Leistungen abverlangt werden, die die Kräfte und den Ausbildungsstand der Tiere nicht übersteigen. Auf all dies ist in den Ausschreibungsbedingungen besonders hinzuweisen.

17.) Der Verein hat bei Veranstaltungen die Anwendung von Hilfs-, Ausbildungs- und Dressurmitteln, die den Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder es in Angst versetzen, zu unterbinden.

18.) Verboten sind alle medikamentösen und nicht pferdegerechten Einwirkungen des Menschen auf die Sportpferde mit dem Ziel einer Beeinflussung der Pferde über deren natürliche Veranlagung, deren Leistungsvermögen und deren Leistungs-bereitschaft hinaus.

19.) Der Bewilligungsinhaber hat in den Ausschreibungsbedingungen darauf hinzuweisen, dass die Zufuhr und Anwendung von Reizstoffen bzw. von Stoffen, die der Leistungssteigerung (Doping) dienen, untersagt ist und Stichproben durchzuführen.

Jeder positive Befund ist unverzüglich der Bewilligungsbehörde zwecks Einleitung eines Strafverfahrens mitzuteilen.

20.) Dressurnummern, bei denen offenes Feuer verwendet wird, sind verboten.

21.) Der Bewilligungsinhaber bzw. Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass eine entsprechende Reinigung und Desinfektion der Anlagen sowie eine seuchensichere Entsorgung der Fäkalien durchgeführt wird.

22.) Es dürfen nur Pferde für T-rennen zugelassen werden, die einen ordnungsgemäßen Hufbeschlag aufweisen bzw. deren Hufe sachgemäß gepflegt und behandelt sind.

23.) Den Tieren ist zwischen den an einem Tag stattfindenden Rennen eine entsprechende Ruhezeit zu gewähren. Innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden ist den Pferden jedenfalls eine durchgängige Ruhepause von mindestens 8 Stunden zu gewähren.

24.) Bei mehrtätigen Veranstaltungen sind den Pferden innerhalb einer Woche an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Tagen Ruhetage, an denen sie bewegt werden, zu gewähren. Der Verein hat darauf hinzuwirken, dass die Fütterung und die anschließenden Ruhephasen der Arbeitsbelastung der Tiere angemessen sind.

25.) Für alle Pferde sind entsprechende Pferdepässe mitzuführen. Für Pferde aus EU-Ländern bzw. aus Drittländern sind die entsprechenden Gesundheitsbescheinigungen mitzuführen. Diese Bescheinigungen sind dem Veterinärdienst auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

26.) Die Mindestanforderungen der Anlage 1 der ersten Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 i.d.g.F. für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen (Equiden) sowie jene des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 118/2004 i.d.g.F. sind bei Veranstaltungen von T-rennen und der damit verbundenen Tierhaltung einzuhalten.“

Bei der Rechtsgrundlage entfällt die Wortfolge „in Verbindung mit der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung, BGBl.II Nr. 493/2004 i.d.g.F.“

Im Übrigen wird der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 1. Dezember 2012, BZ-Pol-12033-2016, erteilte der Bürgermeister der Stadt W (im Folgenden: belangte Behörde) dem W. T-verein (im Folgenden: Bf), vertreten durch den Vereinspräsidenten K M, unter Spruchpunkt I die tierschutzrechtliche Bewilligung für die Veranstaltung von T-rennen von 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2021 in W, T-platz R, unter Einhaltung folgender Auflagen:

1. Herr K M muss als Verantwortlicher während der gesamten Dauer der Veranstaltung für die Behörde erreichbar sein und ist für die Einhaltung der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sowie der darauf begründeten Verordnungen und Bescheide verantwortlich.

2. Es dürfen maximal 80 Pferde an den T-rennen teilnehmen.

3. Die T-termine des laufenden Jahres (Datum und Uhrzeit) sind rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem ersten Renntermin dem Veterinärdienst des Magistrates der Stadt W, H-straße 8, Tel. x, Fax: xy, zu melden, sodass eine behördliche Überwachung jederzeit gewährleistet ist.

4. Den Organen des Magistrates der Stadt W ist der Zugang zu allen Renn- und Stalleinrichtungen jederzeit zu gestatten.

5. Den Tieren muss während den Veranstaltungen ausreichend Futter und Wasser zur Verfügung stehen.

6. Der Transport der Tiere hat möglichst schonend zu erfolgen und darf nur mit Transportmitteln erfolgen, die über stabile und rutschfeste Ladeeinrichtungen verfügen.

7. Der Veranstaltungsbereich ist entsprechend abzusichern. Die Böden bzw. Stellen, auf denen Pferde geführt werden, müssen ausreichend dimensioniert und rutschfest sein.

8. Der Veranstaltungsort ist so abzusichern, dass ein Entweichen von Tieren, aber auch ein unkontrolliertes Eindringen anderer Tiere (z. B. Hunde) von außen verhindert wird.

9. Es dürfen nur solche Tiere für T-rennen herangezogen werden, die keiner veterinärbehördlichen Verkehrsbeschränkung unterliegen.

10. Die Betreuung der Tiere ist durch eine im Verhältnis zum Tierbestand ausreichend große Anzahl von fachlich geeigneten Betreuungspersonen zu gewährleisten.

11. Der Bewilligungsinhaber bzw. Verantwortliche hat für jedes T-rennen Aufzeichnungen über das Nationale und den Gesundheitszustand der verwendeten Tiere sowie Aufzeichnungen über den Besitzer bzw. Fahrer dieser Tiere zu führen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr aufzubewahren und den Behördenorganen des Magistrates der Stadt W auf Verlangen vorzulegen.

12. Eine tierärztliche Betreuung muss während der gesamten Dauer der T-rennen gewährleistet sein. Vor Beginn der jeweiligen T-rennen ist dem Veterinärdienst der betreuende Tierarzt bekannt zu geben. Es sind Aufzeichnungen über Verletzungen der Pferde während der Veranstaltungen zu führen und diese dem Veterinärdienst auf Verlangen vorzulegen.

13. Es dürfen nur offensichtlich gesunde, unverletzte, gut genährte und in ihrem Verhalten nicht gestörte Tiere für T-rennen herangezogen werden.

14. Die Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktion und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird. Eine andauernde Anbindehaltung ist verboten.

15. Es ist sicherzustellen, dass den Tieren während der T-rennen keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden und sie nicht in schwere Angst versetzt werden. Weiters dürfen den Tieren keine Leistungen abverlangt werden, sofern damit offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für die Tiere verbunden ist.

16. Es dürfen den Tieren nur Körperhaltungen und Bewegungsabläufe abverlangt werden, die den arttypischen Verhaltensweisen entsprechen. Dabei ist auf Alter, Allgemeinbefinden, Geschlecht, Handlungsbereitschaft und Ausbildungsstand des jeweiligen Tieres Rücksicht zu nehmen.

17. Es ist sicherzustellen, dass die Anbindevorrichtungen und Ausrüstungsgegenstände wie z. B. Geschirre, Zaumzeuge, Zügel, Gebisse oder Sattel die Tiere nicht verletzen können und ein ungehindertes Fressen und Misten ermöglichen. Diese Vorrichtungen sind regelmäßig auf ihren Sitz zu überprüfen und den Körpermaßen der Tiere anzupassen. Insbesondere dürfen keine Geräte und Vorrichtungen in Verwendung stehen, die darauf abzielen, das Verhalten eines Tieres durch Härte oder elektrische Strafreize zu beeinflussen. Den Tieren dürfen nur solche Leistungen abverlangt werden, die die Kräfte und den Ausbildungsstand der Tiere nicht übersteigen.

18. Die Anwendung von Hilfs-, Ausbildungs- und Dressurmitteln, die den Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder es in Angst versetzen, ist verboten.

19. Verboten sind alle medikamentösen und nicht pferdegerechten Einwirkungen des Menschen auf die Sportpferde mit dem Ziel einer Beeinflussung der Pferde über deren natürliche Veranlagung, deren Leistungsvermögen und deren Leistungsbereitschaft hinaus.

20. Der Bewilligungsinhaber bzw. Verantwortliche hat geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Zufuhr und Anwendung von Reizstoffen bzw. von Stoffen, die der Leistungssteigerung (Doping) dienen, zu treffen. Jeder positive Befund ist unverzüglich der Bewilligungsbehörde zwecks Einleitung eines Strafverfahrens mitzuteilen.

21. Dressurnummern, bei denen offenes Feuer verwendet wird, sind verboten.

22. Der Bewilligungsinhaber bzw. Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass eine entsprechende Reinigung und Desinfektion der Anlagen sowie eine seuchensichere Entsorgung der Fäkalien durchgeführt wird.

23. Es dürfen nur Pferde für T-rennen zugelassen werden, die einen ordnungsgemäßen Hufbeschlag aufweisen bzw. deren Hufe sachgemäß gepflegt und behandelt sind.

24. Den Tieren ist zwischen den Rennen eine entsprechende Ruhezeit zu gewähren. Innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden ist den Pferden jedenfalls eine durchgängige Ruhepause von mindestens 8 Stunden zu gewähren.

25. Werden Pferde regelmäßig zu Rennzwecken herangezogen, so sind ihnen innerhalb einer Woche an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Tagen Ruhetage, an denen sie bewegt werden, zu gewähren.
    Bei rationierter Fütterung muss im Anschluss an die Fütterung eine Ruhepause von mindestens einer Stunde eingehalten werden. Dabei sollte die Arbeitsbelastung in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Tieres stehen. Kranke oder sonst beeinträchtigte Tiere dürfen zu den Wettbewerben nicht herangezogen werden.

26. Für alle Pferde sind entsprechende Pferdepässe mitzuführen. Für Pferde aus EU-Ländern bzw. aus Drittländern sind die entsprechenden Gesundheitsbescheinigungen mitzuführen. Diese Bescheinigungen sind dem Veterinärdienst auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

27. Die Bestimmungen der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung, BGBl.II Nr. 493/2004 i.d.g.F. sowie die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen (Equiden) gemäß Anlage 1 der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 i.d.g.F. sind einzuhalten.

Als Rechtsgrundlage dafür gab die belangte Behörde § 28 Abs.1 i.Z. mit § 23 Tierschutzgesetz, BGBI.I Nr. 118/2004 i.d.g.F. in Verbindung mit der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung, BGBl.II Nr. 493/2004 i.d.g.F. sowie der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 i.d.g.F. an.

Unter Spruchpunkt II schrieb die belangte Behörde dem Bf die Leistung einer Verwaltungsabgabe vor.

Unter Spruchpunkt III erkannte die belangte Behörde einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung ab.

Begründend führte die belangte Behörde zu Spruchpunkt I aus, dass der W. T-verein, vertreten durch Herrn K M, am 3. November 2016 den Antrag auf Erteilung der tierschutzrechtlichen Bewilligung für die Veranstaltung von T-rennen (maximal 80 Pferde) von 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2021 in W, T-platz R, eingebracht habe.

Gemäß § 28 Abs 1 Tierschutzgesetz bedürfe die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen einer behördlichen Bewilligung. Die Bewilligung sei zu erteilen, wenn die beantragte Tierhaltung den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen sowie dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entspricht und kein Tierhaltungsverbot entgegensteht.

Bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen laut Stellungnahmen des Amtstierarztes der Stadt W vom 17. November 2016 und des Tierschutzombudsmanns des Landes Oberösterreich vom 21. November 2016 werde davon ausgegangen, dass die Tierhaltung den tierschutzrechtlichen Bestimmungen entspricht.

Zu Spruchpunkt III führte die belangte Behörde begründend aus, dass einer Berufung die aufschiebende Wirkung abzuerkennen gewesen sei, da im Interesse des Schutzes des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere die Durchführung der Veranstaltung nur bei Einhaltung sämtlicher Bescheidauflagen möglich sei. Außerdem wäre eine Entscheidung über eine solche Berufung vor dem Veranstaltungstag nicht zu erwarten.

I.2. Mit Schriftsatz vom 28. Dezember 2016 erhob der Bf rechtsfreundlich vertreten rechtzeitig Beschwerde gegen die Vorschreibung der Auflagen 1, 5, 6, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20 erster Satz, 23, 24 und 25. Außerdem beschwerte er sich gegen Spruchpunkt III. Er beantragte, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass die angefochtenen Auflagen aufgehoben bzw gestrichen werden und auch Punkt III des Spruchs entfällt.

Begründend führte der Bf dazu Folgendes aus:
„1. Der W. T-verein veranstaltet seit mehr als 100 Jahren jedes Jahr regelmäßig T-rennen auf der W. T-bahn in W R. Für die Abhaltung der T-rennen gilt das österreichische T-reglement (ÖTR). Dieses Reglement enthält umfangreiche Bestimmungen zur Abhaltung von T-rennen. Gemäß § 61 Abs 5 ÖTR dürfen zwei- und dreijährige Pferde an einem Renntag nur einmal starten, gemäß Abs 6 vierjährige und ältere Pferde nur zweimal. Ältere als zehnjährige Hengste und Wallache dürfen gemäß Abs 8 auf Hauptbahnen nicht mehr starten. Für die Verwendung von Peitschen bestehen Beschränkungen (§ 81 Abs 12 und Abs 13), Beschirrung, Beschlag und Wagen müssen ordnungsgemäß sein (§ 82 Abs 1), Missbrauch der Peitsche wird bestraft (§ 83 Abs 4 lit b). Die Anwendung leistungssteigernder Mittel ist generell untersagt (§ 83 Abs 8). Verboten sind auch alle auf Leistungsbeeinflussung zielenden mechanischen und elektrischen Vorrichtungen (Abs 11). Doping wird verfolgt, aufgeklärt, der Zentrale angezeigt und bestraft (§ 83 Abs 8 ff).
Das ÖTR enthält daher zum Schutz der Pferde umfangreiche Vorschriften, die sich über mehr als 100 Jahre bewährt haben.

2. Der Beschwerdeführer begrüßt Maßnahmen zum Tierschutz durch Gesetzgebung und Vollziehung. Er fühlt sich allerdings durch die angefochtenen Auflagen des Bescheides insoferne beschwert, als er dafür nicht verantwortlich gemacht werden kann. Der Verantwortungsbereich von Gesetz und Verordnungen wird in unzulässiger Weise ausgedehnt. Ein so weiter Anwendungsbereich ist durch diese gesetzlichen Vorschriften nicht gegeben.

3. Der Bescheid ist auf § 28 Abs 1 iVm § 23 Tierschutzgesetz BGBl I Nr. 118/2004 iVm Tierschutzveranstaltungsverordnung und erster Tierhaltungsverordnung gestützt.

In § 28 wird die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen geregelt. Darunter fallen sowohl die Veranstaltung von Rennen wie auch die Veranstaltung von Pferdewetten. Diese Veranstaltungen bedürfen einer behördlichen Bewilligung nach § 23 (§ 28 Abs 1). Bei solchen Veranstaltungen und der damit verbundenen Tierhaltung sind die im Tierschutzgesetz und in den darauf gegründeten Verordnungen festgelegten Mindestanforderungen sowie die allenfalls erteilten Bedingungen und Auflagen einzuhalten.

In § 23 sind Bestimmungen für die Erteilung von Bewilligungen enthalten. Im Wesentlichen handelt es sich um formelle Bestimmungen. Das Gesetz unterscheidet zwischen Haltung, Mitwirkung oder Verwendung von Tieren (§ 23 Z 1).
Entscheidend für die Beurteilung ist nach Ansicht des Beschwerdeführers § 28 Abs 4: Bei Veranstaltungen nach Abs 1 (zB Pferderennen) und der damit verbundenen Tierhaltung sind die in diesem Bundesgesetz und in den darauf

gegründeten Verordnungen festgelegten Mindestanforderungen sowie die allenfalls erteilten Bedingungen und Auflagen einzuhalten.

Diese Bestimmung ist überwiegend deklarativ, weil sie ohnedies nur Selbstverständliches enthält. Ausgangspunkt weiterer Überlegungen ist jedoch der Begriff der mit der Veranstaltung „verbundenen Tierhaltung". Nach den Begriffsbestimmungen ist Halter jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat (§ 4 Z 1). Nur der zweite Fall „vorübergehend" kann für den Verein anwendbar sein und dabei nur die erste Alternative, weil der Verein kein Tier in seine Obhut nimmt. Selbst bei der Unterbringung im Stall bleibt das Pferd in der Obhut der Eigentümer, Trainer oder Fahrer. Entscheidend ist daher jener Bereich, in dem der Verein „vorübergehend für ein Pferd verantwortlich ist".

Rechtlicher Anknüpfungspunkt ist daher nach Ansicht des Beschwerdeführers § 28 Abs 4 iVm § 4 Z 1 zweiter Fall erste Alternative: „Vorübergehend für ein Tier verantwortlich". Nur für diesen zeitlichen, örtlichen und sachlichen Bereich können Verbote, Bedingungen und Auflagen gelten und verfügt werden. Alles andere würde zu weit und zu unanwendbaren Bedingungen und Auflagen führen.

4. Der Bescheid ist mit Begründungsmängeln behaftet. Es fehlt eine nachvollziehbare Begründung: Die Behörde hat weder den Sachverhalt festgestellt, noch eine Beweiswürdigung einfließen lassen, sodass die rechtliche Beurteilung nicht überprüft werden kann. Im Übrigen wird auch unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht. Vor allem ist der Bescheid mit sekundären Feststellungsmängeln behaftet. In der Bescheidbegründung sind der Sachverhalt, die Beweiswürdigung, also die Erwägungen, die die Behörde zur Annahme des bestimmten Sachverhaltes geführt haben, und es ist die rechtliche Beurteilung kurz zusammenzufassen. Es fehlt eine Beschreibung der Veranstaltung. Der Bescheid ist daher mit sekundären Feststellungsmängeln behaftet. Es wird daher beantragt, den Sachverhalt dahingehend zu ergänzen, dass aus dem ÖTR eine Beschreibung entnommen wird oder das ÖTR überhaupt als integrierter Bestandteil in den Bescheid eingebaut wird. Nur anhand der Beschreibungen aufgrund des ÖTR kann verlässlich beurteilt werden, wie eine Veranstaltung abläuft und welche Rechte und Pflichten dem Beschwerdeführer auferlegt werden können. Ohne genaue Beschreibung der Veranstaltung ist dies nicht möglich.

5. Der Beschwerdeführer wird auf die einzelnen Bescheidauflagen eingehen und sich an die Nummerierung im angefochtenen Verwaltungsakt halten.

Zu 1.: Die Fassung erscheint zu eng. Durch Krankheit oder Ortsabwesenheit könnte der Präsident K M auch einmal unerreichbar sein. Die Auflage sollte die

Möglichkeit vorsehen, die Verantwortung an ein erfahrenes Vereinsmitglied, welches gleichzeitig im Leitungsorgan tätig ist, zu delegieren.

Zu 5.: Der Verein ist Eigentümer der T-bahn mit all ihren Einrichtungen. Dazu gehört eine Wasserentnahmestelle. Diese reicht aus. Allerdings ist der Verein nicht für die Fütterung der Tiere verantwortlich. Er kann gar nicht ausreichend Futter zur Verfügung stellen. Dafür sind Eigentümer, Trainer und Fahrer zuständig.

Zu 6.: Der Transport der Tiere erfolgt durch Eigentümer, Trainer und/oder Fahrer. Diese kommen teilweise aus anderen Bundesländern und dem benachbarten Ausland. Sie befördern ihre Tiere zu den T-rennen auf die W. T-bahn. Der Transport beginnt dann in Tirol, in der Steiermark, in Niederösterreich oder in Bayern, um nur einige Beispiele zu nennen und er endet auf der T-bahn, wo die Pferde durch ihre Eigentümer, Trainer oder Fahrer und deren Hilfspersonal abgeladen und in die Stallungen gebracht werden. Mit dem Abladen der Tiere ist der Transport beendet und auch dafür kann der Verein nicht verantwortlich gemacht werden.

Zu 10.: Auch die Betreuung der Tiere kann der Verein nicht übernehmen. Er ist Veranstalter von Pferderennen. Die Betreuung der Tiere erfolgt in ihrem jeweiligen Heimatstall. Wenn sich der Eigentümer oder der Trainer entscheidet, an einem T-rennen in W teilzunehmen, so hat er selbst ausreichend und fachlich geeignetes Betreuungspersonal für jedes einzelne startende Pferd zur Verfügung zu stellen. Dies ist nicht Aufgabe des Vereines als Veranstalter von Pferderennen.

Zu 11.: Der Beschwerdeführer kann über den Gesundheitszustand der Tiere nur soweit Aufzeichnungen führen, als ihm Besonderheiten dazu gemeldet werden. Er ist weder zur Untersuchung befähigt, noch berechtigt. Deshalb kann nicht für jedes T-rennen und für jedes Tier ein ärztliches Bulletin angefertigt werden. Nur dann, wenn von der tierärztlichen Betreuung (siehe Auflage Punkt 12.) eine Verletzung, eine Krankheit oder sonst Bemerkenswertes über den Zustand eines Tieres gemeldet wird, ist es dem Verein möglich, Aufzeichnungen darüber zu führen.

Eine uferlose Aufzeichnungspflicht, der der Beschwerdeführer nur dann nachkommen könnte, wenn er befähigt, berechtigt und verpflichtet wäre, ärztliche Untersuchungen durchzuführen, kann nicht verlangt werden. Der Umfang der Aufzeichnungspflicht ist nach Ansicht des Beschwerdeführers in Auflagepunkt 12., Satz 2, ausreichend festgelegt.

Zu 13.: Die den Bescheid erlassende Behörde verwendet das Wort „heranziehen". Der Verein als Veranstalter zieht kein Tier zu einem T-rennen

heran. Diese Tätigkeit kann nur von Eigentümer, Trainer oder Fahrer ausgeübt werden, sodass dieses Gebot sich nur gegen diese Personen richten könnte.

Zu 14.: Wie bereits einleitend ausgeführt, ist der Verein nicht Halter. Über diese Regelungsgegenstände kann nur der Halter entscheiden.

Zu 15.: Schon das ÖTR sieht Regelungen für den Beschwerdeführer als Veranstalter vor. Er kann allerdings nicht sicherstellen, dass diese Auflage erfüllt wird, sondern Normadressaten, die zuwider handeln, lediglich im Nachhinein nach dem ÖTR bestrafen und somit Verstöße ahnden.

Zu 16.: Das ÖTR schreibt als Gangart den Trab vor. Nur Eigentümer, Trainer und Fahrer können dieses Gebot einhalten. Der Beschwerdeführer ist auf das Sanktionensystem des ÖTR verwiesen.

Zu 17.: Für all diese Gegenstände sind Eigentümer, Trainer und Fahrer verantwortlich. Zu Satz 3 verweist der Beschwerdeführer auf die einschlägigen Bestimmungen des ÖTR.
Für Zaumzeug, Geschirr, Zügel, deren Sitz und Anpassung an die Körpermaße ist derjenige verantwortlich, der das Pferd an den Start bringt. Der Beschwerdeführer kann dem Tier auch keine Leistung abverlangen, dies erfolgt durch den Fahrer, der Gesetz, Verordnung und ÖTR strikt einzuhalten hat. Darüber kann der Verein wachen und mit dem ihm zur Verfügung stehenden Sanktionensystem reagieren. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass dem ÖTR „alle Personen, die in irgendeiner Eigenschaft an einem unter diesem Reglement veranstalteten T-rennen beteiligt oder auf einem T-platz beschäftigt sind" unterstehen.

Zu 18.: Die Anwendung solcher Mittel kann auch auf dem Standort der Tiere in ihren Heimatorten geschehen. Darauf hat der Verein keinen Einfluss. Das ÖTR sieht Verbote vor und es werden Übertretungen in W während der Rennen geahndet. Die Verbote gelten aber das ganze Jahr über und richten sich an Eigentümer, Trainer und Fahrer bzw. sonstige Personen, die unter den Halterbegriff fallen.

Zu 20.: Der Begriff „geeignete Maßnahmen" ist zu weit gefasst. Das ÖTR sieht ein Dopingverbot vor, eine Probenahme und eine Verfolgung von Verstößen nach dem Sanktionensystem des ÖTR. An dieser Stelle ist an die einleitenden Rechtsausführungen zu erinnern, woran rechtlicher Anknüpfungspunkt nur § 28 Abs 4 iVm § 4 Z 1 zweiter Fall erste Alternative sein kann: „ Vorübergehend für ein Tier verantwortlich". Auch in diesem zeitlich, örtlich und sachlich begrenzten Bereich, der sich aus der Natur der Veranstaltung solcher Pferderennen ergibt, stehen dem Beschwerdeführer außer dem Sanktionensystem des ÖTR keine weiteren Möglichkeiten zur Verfügung, Maßnahmen zu ergreifen. Gegen die

heimliche Verabreichung eines Dopingmittels, womöglich schon in den Tagen vor dem Wettbewerb, kann der Beschwerdeführer überhaupt keine Maßnahmen ergreifen.

Zu 23.: Auch dieses Gebot ist in ÖTR geregelt (§ 82 Abs 1). Der Beschwerdeführer kann Maßnahmen ergreifen, nicht jedoch jedes einzelne Tier selbst bzw. durch eigenes Personal kontrollieren.

Zu 24.: Die Gewährung von Ruhepausen obliegt ebenfalls nicht dem Beschwerdeführer. Das ÖTR sieht eine nach dem Alter der Pferde gestaffelte Regelung vor, die sich über viele Jahre bewährt hat und der auch eine langjährige Erfahrung zugrunde liegt. In der Regel nimmt allerdings jedes Pferd nur einmal pro Renntag an einem Rennen teil. Die Ruhepausen sind von Eigentümern, Haltern und Fahrern zu beachten. Der Beschwerdeführer kann nicht überprüfen, welche Ruhepausen diese Personen den Pferden gewähren.

Zu 25.: Hierzu gilt das zu 24. Gesagte sinngemäß. Gebote und Verbote können sich nur an Eigentümer, Trainer, Fahrer und deren Hilfspersonen richten.

6. Angefochten wird auch Punkt III. des Spruches, wonach der Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt wird. Wie die Ausführungen zur Bekämpfung der Auflagen zeigen, ist es nicht zutreffend, die Durchführung der Veranstaltung wäre nur bei Einhaltung sämtlicher Bescheidauflagen möglich. Der Beschwerdeführer bestreitet gar nicht, dass diese Auflagen einzuhalten sind, er bestreitet im Wesentlichen, dass diese Auflagen ihm als Veranstalter vorgeschrieben werden könnten. Dabei handelt es sich einerseits um eine Tatfrage, andererseits auch um eine Rechtsfrage. Der Begründung des Bescheides ist ein nachprüfbarer Sachverhalt über die Art der Veranstaltung und deren Abwicklung nicht zu entnehmen. Aus diesem Grunde können die einzelnen Verantwortungsbereiche nicht abgegrenzt werden.

Mit Schriftsatz vom 7. Februar 2017 zog der Bf die Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt III des angefochtenen Bescheids zurück.

I.3. Mit Schreiben vom 19. Jänner 2017, eingelangt am 30. Jänner 2017, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde, sowie in das ergänzend eingeholte Österreichische T-reglement und jenen Bewilligungsbescheid, der dem angefochtenen vorangegangen ist. Ferner wurde am 14. März 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf stellte am 3. November 2016 einen Antrag auf Erteilung der tierschutzrechtlichen Bewilligung für die Veranstaltung von T-rennen für maximal 80 Pferde von 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2021 auf dem T-platz R in W.
Diesem Antrag gab die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid unter Vorschreibung der darin enthaltenen Auflagen statt. Diese Entscheidung stützte sie entsprechend den im Bescheid enthaltenen Angaben auf § 28 iVm § 23 Tierschutzgesetz – TSchG, die Tierschutz-Veranstaltungsverordnung – TSch-VV und die 1. Tierhaltungsverordnung – 1. THV.

Eine Veranstaltung iSd angefochtenen Bescheids beginnt mit dem Abladen des ersten Tieres und endet mit dem Verladen des letzten Tieres. Der Bf verwendet die Pferde im Zuge der Durchführung von T-rennen, wobei der Bf selbst nicht an Rennen teilnimmt. Der Bf vermietet eingestreute Pferdeboxen für die Unterbringung der Tiere und stellt Wasserzugänge zur Verfügung. Futter wird von den Veranstaltungsteilnehmern beschafft. Betreuungspersonal wird von den Veranstaltungsteilnehmern gestellt. Bei sämtlichen Veranstaltungen ist ein Rennbahntierarzt anwesend.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verwaltungsakt und den Aussagen des Präsidenten des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

III.1. Dem Tierschutzgesetz – TSchG. BGBl I Nr 118/2004, zuletzt geändert durch BGBl 1 Nr 61/2017, sind folgende verfahrensrelevante Bestimmungen zu entnehmen:

§ 4: Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Bundesgesetz jeweils folgende Bedeutung:
1. Halter: jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat.

§ 23 Abs 1: Für Bewilligungen gelten, soweit nicht anderes bestimmt ist, die folgenden Bestimmungen:
1. Die Behörde hat Bewilligungen nur auf Antrag zu erteilen. Örtlich zuständig für die Bewilligung ist die Behörde, in deren Sprengel die bewilligungspflichtige Haltung, Mitwirkung oder Verwendung von Tieren stattfindet oder stattfinden soll.
2. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die beantragte Tierhaltung den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen sowie dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entspricht und kein Tierhaltungsverbot entgegensteht.

3. Bewilligungen können erforderlichenfalls befristet oder unter Auflagen oder unter Bedingungen erteilt werden.
4. Eine befristete Bewilligung ist auf Antrag des Bewilligungsinhabers zu verlängern, wenn der Antrag vor Ablauf der Frist eingebracht wird und die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weiterhin gegeben sind. Erforderlichenfalls sind die Bedingungen oder Auflagen (Z 3) abzuändern.

§ 24 Abs 1: Unter Berücksichtigung der Zielsetzung und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die ökonomischen Auswirkungen hat der Bundesminister für Gesundheit, in Bezug auf Tiere gemäß Z 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, für die Haltung
1. von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen sowie
2. anderer Wirbeltiere
durch Verordnung die Mindestanforderungen für die in § 13 Abs. 2 genannten Haltungsbedingungen und erforderlichenfalls Bestimmungen hinsichtlich zulässiger Eingriffe sowie sonstiger zusätzlicher Haltungsanforderungen zu erlassen.

§ 28 Abs 1: Die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen sowie die Mitwirkung von Tieren bei Film- und Fernsehaufnahmen bedarf einer behördlichen Bewilligung nach § 23, ausgenommen es handelt sich um
1. Veranstaltungen, für die eine Bewilligung nach veterinärrechtlichen Vorschriften erforderlich ist, oder
2. Veranstaltungen, die unter veterinärbehördlicher Aufsicht stehen, oder
3. Präsentationen der Ausbildung von Diensthunden oder Dienstpferden des Bundesheeres oder von Diensthunden der Sicherheitsexekutive oder der Zollwache oder von Tieren von sozialen oder medizinischen Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder
4. Prüfungen von österreichischen Verbänden oder Vereinen.
Eine Bewilligung der Verwendung oder Mitwirkung kann von der Behörde, in deren Sprengel die Tiere gewöhnlich gehalten werden, auch als Dauerbewilligung erteilt werden. In einem solchen Fall gilt die Bewilligung für das gesamte Bundesgebiet und ist die jeweilige Verwendung oder Mitwirkung der jeweils örtlich zuständigen Behörde rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor der Veranstaltung, anzuzeigen. Die Zuständigkeit für Maßnahmen nach § 23 Z 5 richtet sich nach dem jeweiligen Veranstaltungsort.

§ 28 Abs 2: Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung muss mindestens sechs Wochen vor dem Tag der geplanten Veranstaltung bei der Behörde einlangen und hat eine Auflistung aller mitgeführten Tiere (Arten und Anzahl) zu enthalten und die Haltung der Tiere sowie die Art ihrer Verwendung darzulegen.

§ 28 Abs 3: Der Bundesminister für Gesundheit hat für nach Abs 1 bewilligungspflichtige Tierausstellungen, Tierschauen, Tiermärkte und Tierbörsen unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie des anerkannten Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich Meldung, Dauer, Haltung der Tiere während der Veranstaltung sowie Aufzeichnungsverpflichtungen zu erlassen.

§ 28 Abs 4 erster Satz: Bei Veranstaltungen nach Abs 1 und der damit verbundenen Tierhaltung sind die in diesem Bundesgesetz und in den darauf gegründeten Verordnungen festgelegten Mindestanforderungen sowie die allenfalls erteilten Bedingungen und Auflagen einzuhalten.

III.2. Der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl II Nr 485/2004 zuletzt geändert durch BGBl II Nr 61/2012, sind folgende verfahrensrelevante Bestimmungen zu entnehmen:

§ 1: Diese Verordnung regelt die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, (...), die an diesen Tieren zulässigen Eingriffe sowie Art und Nachweis der Sachkunde von Betreuungspersonen und sonstigen sachkundigen Personen, die Eingriffe vornehmen dürfen.

§ 2 Abs 1 erster Satz: Für die Haltung der in § 1 genannten Tierarten gelten die in den Anlagen 1 bis 11 festgelegten Mindestanforderungen.

Die Anlage 1 der 1. THV regelt die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden.
Für die kurzfristige Haltung während der Dauer von (...) sportlichen Anlässen finden die Bestimmungen hinsichtlich der Anforderungen an Ställe gemäß Punkt 2.10. keine Anwendung.
Die Anbindehaltung ist gemäß Punkt 2.2.1. verboten, ein vorübergehendes Anbinden (...) bei sportlichen Anlässen (...) ist zulässig.
Punkt 2.7. regelt die Betreuung der Pferde.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Im vorliegenden Fall ist der Hauptinhalt des angefochtenen Bescheids mit seinen Nebenbestimmungen – nämlich den Auflagen – untrennbar verbunden. Aus Spruchpunkt I ergibt sich unmissverständlich, dass die beantragte Bewilligung nur unter Einhaltung sämtlicher Auflagen erteilt wird. Daraus ergibt sich, dass die Rechtswidrigkeit der Nebenbestimmungen bzw selbst eines Teiles der Nebenbestimmungen die Rechtswidrigkeit des gesamten Bescheides nach

sich zieht (vgl *Hengstschläger/Leeb*, AVG2 § 59, RN 23 uHa VwGH 25.4.1996, 95/07/0193; 28.1.2003, 2002/05/0072; 23.2.2004, 2003/10/0061; *Schwarzer*, Genehmigung 369f).

Daraus folgt, dass der Rechtsmittelwerber, der eine Nebenbestimmung zu einem begünstigenden Bescheid als rechtswidrig erachtet, stets auch den Hauptinhalt des Bescheides anfechten und damit das Risiko in Kauf nehmen muss, dass mit der Nebenbestimmung das durch den Bescheid begründete Recht wegfällt (vgl *Hengstschläger/Leeb*, AVG2 § 59, RN 24 uHa VwSlg 12.191 A/1986; *Duschanek*, ÖZW 1985, 15). Versuche, ein Rechtsmittel auf belastende Nebenbestimmungen einzuschränken, erweisen sich in diesem Zusammenhang als unzulässig. Diesfalls nimmt der VwGH an, dass Berufungsgegenstand dennoch die ganze Sache und daher der ganze Bescheid ist (vgl *Hengstschläger/Leeb*, AVG2 § 59, RN 25 uHa VwGH 15.9.1987, 87/04/0038; 21.9.1993, 91/04/0159; 23.11.1993, 91/04/0313; *Duschanek*, ÖZW 1985, 15; vgl auch VwSlg 8123 A/1971).

Im Sinne dieser Rechtsprechung (vgl auch VwGH 19.12.2012, 2012/10/0001) bewirkt die gegenständliche Beschwerde, die sich gegen vom Hauptinhalt des Bescheids untrennbare Teile richtet, die Anfechtung des gesamten Bescheids.

IV.2. Zur Präambel und zu den einzelnen Auflagen:

Gemäß § 28 Abs 1 TSchG ist die Verwendung von Tieren bei „sonstigen Veranstaltungen“ bewilligungspflichtig. Zu „sonstigen Veranstaltungen“ im Sinne dieser Bestimmung zählen sportliche Veranstaltungen (vgl *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht[2], § 28 Anm 3) bzw sportliche Wettkämpfe (vgl *Binder*, Das österreichische Tierschutzgesetz, S 118). Gemäß § 28 Abs 2 TSchG hat der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung für eine „sonstige Veranstaltung“ die Haltung der Tiere darzulegen.

Aus § 28 Abs 1 TSchG ergibt sich eindeutig, dass die Verwendung von Tieren bei Veranstaltungen einer Bewilligung bedarf. Synonyme für das Wort „Verwendung“ sind Gebrauch, Nutzung, Einsatz, Inanspruchnahme (vgl: www.duden.de). Schon der Wortlaut der Bestimmung impliziert, dass dem Veranstalter keine Bewilligungspflicht über die bloße Verwendung hinaus auferlegt wird. Gemäß § 23 Z 1 TSchG kann jedoch auch für die Haltung von Tieren eine Bewilligung erforderlich sein. Dass § 28 Abs 1 TSchG auf die Haltung abstellen würde, widerspricht – insbesondere in Zusammenschau mit § 23 Z 1 TSchG – aber dessen Wortlaut.
Gemäß § 28 Abs 2 TSchG hat der Antrag auf Bewilligung aber die Auflistung der Art und Anzahl der *mitgeführten* Tiere zu enthalten, sowie deren *Haltung* und *Art der Verwendung* darzulegen.

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, dass der Bewilligungswerber für die Verwendung von Tieren bei Veranstaltungen genaue Angaben über deren Art, Anzahl, Haltung und Verwendungsart bekanntzugeben hat, daraus ergibt sich folglich, dass er selbst nicht zwingend Halter der verwendeten Tiere sein muss.

§ 28 Abs 4 erster Satz TSchG weist ausdrücklich darauf hin, dass bei Veranstaltungen nach Abs 1 und der damit verbundenen Tierhaltung die im TSchG und den darauf gründenden Verordnungen festgelegten Mindestanforderungen sowie die allenfalls erteilten Bedingungen und Auflagen einzuhalten sind. Auch daraus ergibt sich keine Übertragung der Haltereigenschaft an den Veranstalter, wohl aber die Verpflichtung des Halters, Tiere im Rahmen der Veranstaltung entsprechend dem TSchG und den darauf gegründeten Verordnungen zu halten.
§ 28 TSchG regelt somit einerseits die Verwendung von Tieren bei „sonstigen Veranstaltungen“ und andererseits die damit verbundene Tierhaltung (vgl VwGH 31.1.2014, 2013/02/0025), ohne jedoch zwingend einen Konnex zwischen Veranstalter und Halter herzustellen. Durch § 28 Abs 4 TSchG wird ein Veranstalter, der selbst nicht Halter ist, aber wohl verpflichtet sein, nur Tiere zu verwenden, deren mit der Veranstaltung verbundene Haltung dem TSchG und den darauf gegründeten Verordnungen entspricht.

Die über die mit der Veranstaltung verbundene Tierhaltung hinausgehende Verantwortung für die (von Dritten wahrgenommene) Haltung der Tiere wird dem Bewilligungswerber durch § 28 Abs 1 iVm Abs 4 TSchG jedoch keinesfalls übertragen.

Darüber hinaus hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass bei Veranstaltungen jene Mindestanforderungen des TSchG und der darauf gegründeten Verordnungen eingehalten werden, die nicht unmittelbar die Haltung betreffen.

Anders verhält es sich hinsichtlich Tierausstellungen, Tierschauen, Tiermärkte und Tierbörsen. Diesbezüglich sieht § 28 Abs 3 TSchG eine Verordnungsermächtigung zur näheren Bestimmung ua der Haltung der Tiere während der Veranstaltung sowie zur Aufzeichnungsverpflichtung vor. Dieser Verordnungsermächtigung wurde durch die Erlassung der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung (TSch-VV) entsprochen. Diese beinhaltet – entsprechend der Ermächtigung gemäß § 28 Abs 3 TSchG – ausschließlich Bestimmungen betreffend Tierausstellungen, Tierschauen, Tiermärkte und Tierbörsen und erlegt dem Verantwortlichen derartiger Veranstaltungen besondere Obliegenheiten auf. Die TSch-VV ist aber ausschließlich für die in § 28 Abs 3 TSchG genannten Veranstaltungen anwendbar (vgl VwGH 31.1.2014, 2013/02/0225), die darin geregelten besonderen Obliegenheiten des Veranstalters bzw Verantwortlichen können demnach nur für die darin taxativ

aufgezählten Veranstaltungen, nicht jedoch betreffend sportliche Veranstaltungen mit Tieren auferlegt werden.

IV.2.1. Die belangte Behörde übertrug dem Vertreter des Bf in Auflage 1 jedoch Aufgaben, die für Verantwortliche einer Veranstaltung gemäß § 28 Abs 3 TSchG iVm der TSch-VV bestimmt sind. Zumal eine sportliche Veranstaltung mit Tieren jedoch nicht unter § 28 Abs 3 sondern Abs 1 TSchG zu subsummieren ist, stützte sich die belangte Behörde bei Vorschreibung dieser Auflage auf eine im vorliegenden Fall nicht anwendbare Verordnung.

Bewilligungswerber ist der W. T-verein, durch die im angefochtenen Bescheid vorgeschriebene Auflage 1 wird dessen Präsident iSd TSch-VV persönlich zur Verantwortung gezogen. Zumal der Bf als Veranstalter den ggst Antrag gemäß § 28 Abs 1 TSchG für eine nicht unter Abs 3 subsumierbare Veranstaltung gestellt hat, können ihm bzw seinem Vertreter aus dem Bescheid, mit dem die beantragte Veranstaltung bewilligt wird, nur Verpflichtungen in Form von Auflagen auferlegt werden, die Deckung in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen finden. Umfassende Verpflichtungen entsprechend der TSch-VV werden jedoch lediglich den in § 28 Abs 3 TSchG taxativ aufgezählten Veranstaltern auferlegt und sind im ggst Verfahren iSd Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht anwendbar.

Aufgrund dieser Erwägungen waren die Präambel und Auflage 1 spruchgemäß zu modifizieren. Im Sinne einer effizienten Kontrolle ist die Bekanntgabe eines für die jeweilige Veranstaltung Verantwortlichen erforderlich und sinnvoll.

IV.2.2. § 17 TSchG regelt die allgemeinen Anforderungen an die Fütterung. Gemäß Anlage 1 Punkt 2.6. der 1. THVO sind Fütterungs- und Tränkvorrichtungen von Pferden so zu gestalten und anzuordnen, dass die Tiere ungehindert fressen und trinken können. Ferner beinhaltet diese Bestimmung Regelungen über die Fütterung der Tiere selbst.
ISd § 28 Abs 1 iVm Abs 4 ist der Bf als Veranstalter, in dessen Räumlichkeiten die Tiere während der Veranstaltungen untergebracht sind, wohl für die Erfüllung der Mindeststandards der baulichen Einrichtungen zur Fütterung und Tränkung verantwortlich. Zumal der Bf jedoch die Haltereigenschaft über die Tiere nicht innehat und die Fütterung und Tränkung der Tiere gemäß § 13 Abs 2 TSchG deren Haltern obliegt, ist er als Veranstalter, der nicht gleichzeitig Tierhalter ist, nicht für die Fütterung und Tränkung verantwortlich. Da der Bf jedoch bei den Veranstaltungen nur Tiere verwenden darf, deren mit der Veranstaltung verbundene Haltung den Mindestanforderungen des TSchG und der THVO zu entsprechen hat, hat er auf eine entsprechende Fütterung und Tränkung der Tiere durch die für die Tierhaltung Verantwortlichen hinzuwirken.

IV.2.3. Auflage 6 war ersatzlos zu streichen, zumal – wie unter I.4. festgestellt – eine Veranstaltung iSd § 28 Abs 1 TSchG mit dem Abladen des ersten Pferdes beginnt und mit der Verladung des letzten Pferdes endet. Dies entspricht § 11 Abs 1 TSchG, wonach für Transporte – einschließlich der Ver- und Entladung – Bestimmungen der VO (EG) Nr 1/2005 und des Tiertransportgesetzes gelten. Zumal für den Transport und die dafür verwendeten Transportmittel in den Mindeststandards des TSchG und den darauf gegründeten Verordnungen keine besonderen Bestimmungen vorgesehen sind, kann dem Veranstalter iSd § 28 Abs 1 iVm Abs 4 TSchG dafür keine Verantwortung übertragen werden. Die vorgeschriebene Bescheidauflage entbehrt daher der rechtlichen Grundlage.

IV.2.4. § 3 der 1. THVO regelt die Anforderungen an Betreuungspersonen ua für Pferde, § 14 TSchG regelt, dass für die Betreuung von Tieren genügend Betreuungspersonen *vorhanden sein* müssen.
Zumal ein Veranstalter iSd § 28 Abs 1 TSchG entsprechend Abs 4 par.cit. bei Veranstaltungen die Mindestanforderungen des TSchG und die darauf gegründeten Verordnungen einhalten muss, hat er dafür zu sorgen, dass bei den Veranstaltungen ausreichend Betreuungspersonal vorhanden ist.
Wenn der Bf durch entsprechende Zulassungsbedingungen die ausreichende Anzahl von fachlich geeigneten Betreuungspersonen pro teilnehmendem Tier sicherstellt, ist der Anforderung des § 28 Abs 4 TSchG iVm § 14 TSchG, wonach genügend Betreuungspersonen vorhanden sein müssen, Genüge getan, ohne dass dem Bf selbst die Pflicht zur Bereitstellung von Betreuungspersonal zukommt. Auflage 10 des angefochtenen Bescheids war daher entsprechend zu ändern.

IV.2.5. Zumal der Bf während der öffentlichen mündlichen Verhandlung die Beschwerde zu Auflage 11 des angefochtenen Bescheids zurückgezogen hat, ist auf das diesbezügliche Beschwerdevorbringen nicht mehr näher einzugehen.

IV.2.6. Auflage 13 des angefochtenen Bescheids war zu modifizieren, da der Bf selbst keine Tiere zu Veranstaltungen heranzieht, sondern die Verwendung iSd § 28 Abs 1 TSchG durch die Zulassung zu T-rennen erfolgt.

IV.2.7. Die Verwendung bei Veranstaltungen iSd § 28 Abs 1 TSchG erfolgt im ggst Fall durch die Zulassung zu T-rennen. Der Bf, der selbst keine Tiere hält, darf nur Tiere zulassen, deren mit der Veranstaltung verbundene Haltung dem TSchG und den darauf gründenden Verordnungen entspricht. Die Einhaltung der Haltungsbestimmungen obliegt den jeweiligen Haltern der Tiere. Zumal der Bf selbst mit keinem Tier an T-rennen teilnimmt, sondern diese bloß veranstaltet, obliegt ihm die Verantwortung, nur Tiere zu T-rennen zuzulassen, die dadurch nicht in ihren Körperfunktionen und ihrem Verhalten beeinträchtigt werden. Auflage 14 des angefochtenen Bescheids war daher entsprechend zu modifizieren.

Dass die dauernde Anbindehaltung auch während Veranstaltungen iSd § 28 Abs 1 TSchG verboten ist, ergibt sich aus Pkt 2.2.1. der Anlage 1 der 1. THVO.

IV.2.8. Zumal – wie eben dargelegt – der Bf selbst nicht an den Rennen teilnimmt, sondern diese bloß veranstaltet und dafür Tiere verwendet, waren die Auflagen 15 und 16 des angefochtenen Bescheids iSd § 28 Abs 1 iVm Abs 4 so zu modifizieren, dass der Bf auf die Einhaltung der entsprechenden tierschutzrechtlichen Bestimmungen hinwirkt, da die Verantwortung für die Verletzung dieser Bestimmungen gemäß § 28 Abs 1 iVm Abs 4 TSchG nicht dem Veranstalter, der selbst nicht Halter ist, übertragen wird, sondern beim Tierhalter bestehen bleibt. Bei Veranstaltungen sind aber gemäß § 28 Abs 4 TSchG die Bestimmungen des TSchG und die darauf gründenden Verordnungen einzuhalten. Zumal der Bf, der selbst nicht an Rennen teilnimmt, nur mittelbar Einfluss auf das Verhalten der Teilnehmer ausüben kann, war ihm vorzuschreiben – etwa durch Androhung der Disqualifikation – auf die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen hinzuwirken. Es waren daher die Auflagen 15 und 16 des angefochtenen Bescheids entsprechend der gesetzlichen Verantwortung des Veranstalters zu modifizieren.

IV.2.9. Zu Auflage 17 des angefochtenen Bescheids gilt das zu den Auflagen 15 und 16 des angefochtenen Bescheids Festgehaltene. Zusätzlich wird ausdrücklich festgehalten, dass das Hinwirken auf die Einhaltung der in dieser Auflage festgehaltenen Erfordernisse bereits durch einen besonderen Hinweis darauf in den Ausschreibungsbedingungen für die einzelnen Veranstaltungen zu erfolgen hat.

IV.2.10. Auflage 18 des angefochtenen Bescheids war insoweit zu modifizieren, als dem Bf die Verantwortung für das Unterbinden von entsprechenden Hilfs-, Ausbildungs- und Dressurmitteln nur im Rahmen der von ihm ausrichteten Veranstaltungen übertragen werden kann. Für Übertragung der Verantwortung für die Verwendung dieser Mittel außerhalb der vom Bf organisierten Veranstaltungen bietet § 28 Abs 1 iVm Abs 4 TSchG keine Rechtsgrundlage.

IV.2.11. Auflage 20 des angefochtenen Bescheids gründet auf Punkt 2.7. der Anlage 1 der 1. THV. Da aber der Bf nicht Tierhalter ist, kann ihm die Verantwortung für die Einhaltung dieser Bestimmung nur als Veranstalter iSd § 28 Abs 4 TSchG auferlegt werden. In diesem Zusammenhang hat er dafür zu sorgen, dass bei den Veranstaltungen Doping durch entsprechende Hinweise und Kontrollen hintangehalten wird. Durch die Modifikation dieser Auflage wird nunmehr festgehalten, in welcher Form der Bf geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Zufuhr und Anwendung von Dopingmitteln zu treffen hat. Unabhängig von konkreten Verdachtslagen hat der Bf jedenfalls Stichproben durchzuführen und positive Befunde an die Behörde weiterzuleiten.

IV.2.12. Zumal die Beschwerde hinsichtlich Auflage 23 zurückgezogen wurde, ist auf das diesbezügliche Beschwerdevorbringen nicht näher einzugehen.

IV.2.13. Aus Anlage 1 Punkt 2.7. der 1. THVO ergeben sich Anforderungen an die Betreuung von Tieren, die als Zug- oder Lasttiere oder zu sonstiger Arbeit verwendet werden, insbesondere hinsichtlich Ruhezeiten und Fütterung. Auf dieser Bestimmung basieren die Auflagen 24 und 25 des angefochtenen Bescheids. Der Bf, der bei den von ihm durchgeführten Veranstaltungen Tiere verwendet, hat somit die Einhaltung dieser Bestimmung sicherzustellen und nur Tiere bei Rennen starten zu lassen, denen diese Ruhezeiten zugutegekommen sind.
Die Modifikation der Auflage 24 des angefochtenen Bescheids war erforderlich, um klarzustellen, dass den Tieren auch zwischen mehreren Rennen, die an einem Tag stattfinden, entsprechende Ruhezeiten zu gewähren ist. Dies hat der Veranstalter durch entsprechende Rennzulassungen zu gewährleisten.
Auflage 25 des angefochtenen Bescheids wurde dahingehend präzisiert, dass sich die diesbezügliche Verantwortung des Bf iSd § 28 Abs 1 iVm Abs 4 TSchG nur auf vom Bf durchgeführte Veranstaltungen beziehen kann. Es existiert keine Rechtsgrundlage dafür, dem Bf die Verantwortung dafür zu übertragen, dass Veranstaltungsteilnehmer Pferden vor oder nach einer vom Bf durchgeführten Veranstaltung, nicht die entsprechenden Ruhezeiten gewähren. Darüber hinaus wurde durch die vorgenommene Präzisierung sichergestellt, dass der Bf als Veranstalter im Rahmen seiner Verantwortung auf die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften durch die Tierhalter auf eine der Arbeitsbelastung angemessene Fütterung samt anschließenden Ruhephasen hinwirkt.
Zumal der letzte Satz der Auflage 25 des angefochtenen Bescheids bereits durch Auflage 13 des angefochtenen Bescheids (jetzt: Auflage 12) gänzlich abgedeckt wird, war dieser Satz zu streichen.

IV.2.14. Wie unter IV.1. ausgeführt, bewirkt die Anfechtung einzelner Auflagen eines Bescheids, die mit dem Hauptinhalt des angefochtenen Bescheids untrennbar verbunden sind, die Anfechtung des gesamten Bescheids. Zumal – wie unter IV.1. ausgeführt – die TSch-VV im ggst. Verfahren nicht anwendbar ist, war die unangefochten gebliebene Auflage 27 und die Rechtsgrundlage des angefochtenen Bescheids spruchgemäß abzuändern. ISd § 28 Abs 4 TSchG war in Auflage 27 des angefochtenen Bescheids der Hinweis auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Mindeststandards des TSchG zu ergänzen, jedoch die gesamte Auflage auf die Veranstaltung von T-rennen und die damit verbundene Tierhaltung einzuschränken.

IV.3. Zumal der Bf die Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt III des angefochtenen Bescheids zurückgezogen hat, war darüber nicht gesondert abzusprechen.

V. Im Ergebnis war der Beschwerde daher insoweit stattzugeben, als Spruchpunkt I spruchgemäß zu modifizieren waren. Ansonsten war der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab (vgl VwGH 31.1.2014, 2013/02/0225, zur Anwendbarkeit der TSch-VV; VwGH 25.4.1996, 95/07/0193; 28.1.2003, 2002/05/0072; 23.2.2004, 2003/10/0061, zur Wirkung der Anfechtung einzelner Auflagen eines Bescheids, die mit dem Hauptinhalt des angefochtenen Bescheids untrennbar verbunden sind).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter